



PROJEKTFÖRDERUNG AUF LANDESEBENE 2027

Hinweise der Ersatzkassen zur
krankenkassenindividuellen Projektförderung
gemäß § 20h SGB V

Herausgeber:

- Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg
- BARMER, Wuppertal
- DAK-Gesundheit, Hamburg
- KKH – Kaufmännische Krankenkasse, Hannover
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin



Berlin, Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätzliches	3
II.	Antragsberechtigung.....	4
III.	Krankenkassenindividuelle Projektförderung.....	5
	1. Förderfähige Projekte	7
	2. Antragstellung	8
	3. Antragsfrist.....	10
	4. Nachweis über die Verwendung der Fördermittel	11
IV.	Rückforderung der Fördermittel.....	12
V.	Hinweise zur Transparenz und Unabhängigkeit.....	12
VI.	Datenschutz	13
VII.	Ansprechpartner:innen	13
VIII.	Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Landesebene	13
Anlage 1:	Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei den Krankenkassen auf Landesebene – Projektförderung.....	14
Anlage 2:	Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen nach § 20h SGB V.....	19
Anlage 3:	Selbsthilfe in der digitalen Welt	20
Anlage 4:	Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO	23
Anlage 5:	Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes.....	24

I. Grundsätzliches

Mit diesen gemeinsamen Hinweisen informieren die Ersatzkassen die Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene über die Beantragung von Projektfördermitteln für das Jahr 2027.

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe bildet § 20h im Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V). Grundsätze, Kriterien und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ in der Fassung vom 16. Juni 2025 definiert [www.vdek.com/selbsthilfe].

Die jährlich für die Selbsthilfeförderung verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt. Für das Jahr 2027 belaufen sich die Fördermittel – bei einem Richtwert pro Versicherten von 1,50 Euro – auf insgesamt 111,76 Millionen Euro. Davon stehen der Pauschalförderung mindestens 70 Prozent für die finanzielle Unterstützung örtlicher Selbsthilfegruppen, der Selbsthilfeorganisationen auf Landes- und Bundesebene sowie der Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Die übrigen 30 Prozent verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für ihre Projektförderung.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen stellen die Ersatzkassen für die Selbsthilfeförderung auf **Bundes- und Landesebene** insgesamt 43,65 Millionen Euro bereit. Davon fließen 30,56 Millionen Euro in die kassenartenübergreifende Pauschalförderung. Für die krankenkassenindividuelle Projektförderung verbleiben den Ersatzkassen 13,1 Millionen Euro.

Im Gegensatz zur Pauschalförderung werden bei der **Projektförderung** zeitlich und inhaltlich begrenzte Maßnahmen gefördert. Es obliegt allein den Ersatzkassen, mit welchen Organisationen sie kooperieren und welche Projekte (und in welchem Umfang) gefördert werden. Sie entscheiden eigenständig über die Verteilung der Fördermittel.

Die Fördermittel der Krankenkassen werden aus Beitrags- und Steuermitteln aufgebracht. Sie zählen zu den Leistungsausgaben. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgabe handelt es sich um finanzielle Zuschüsse, die nicht zu verwechseln sind mit freiwilligen Spenden oder mit dem Sponsoring z. B. durch Wirtschaftsunternehmen. Die Förderung gemäß § 20h SGB V erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und des § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Förderhöhe besteht nach § 20h SGB V nicht. Eine Vollfinanzierung der Aktivitäten und Strukturen der Selbsthilfe ist ausgeschlossen.

Für die Beantragung von Projektfördermitteln bei den Ersatzkassen und für deren Verwendung sind diese Ausführungen zu berücksichtigen. Die im Zusammenhang mit der Antragstellung und dem Nachweis zu verwendenden Formulare und weitere förderungsrelevante Bestimmungen werden nachstehend erläutert.

II. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind **gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisationen** und die Selbsthilfekontaktstellen **auf Landesebene**. Diese müssen über eine funktionsfähige, landesweit nach innen und außen arbeitende Organisationsstruktur verfügen. Dies wird auch erkennbar durch die Anzahl der Mitglieder. Durch eine der Verbreitung des Krankheitsbildes angemessene Anzahl an Mitgliedern wird sichergestellt, dass die Interessen der Betroffenengruppe vertreten werden und der Austausch unter den Betroffenen seine Wirkung über den Einzelfall hinaus entfalten kann. Ihre inhaltlichen Ausrichtungen beruhen auf dem Selbsthilfeprinzip (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, I. Präambel).

Für die Projektförderung sind die Fördervoraussetzungen für die Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ in den Abschnitten B.5.1 und B.5.2 (Projektförderung) definiert. Der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I (Angabe von Tatsachen) und muss gemäß § 66 SGB I die Folgen fehlender Mitwirkung tragen.

Nicht antragsberechtigt sind grundsätzlich alle unter dem Abschnitt B.6 gemäß „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ aufgeführten Einrichtungen, Initiativen, Vereine, Verbände, Einzelpersonen etc., auch wenn sie sich mit gesundheitsbezogenen Themen und/oder chronischen Erkrankungen befassen.

Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit

Für jeden Antragsteller auf Landesebene sind „Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit wirtschaftlichen Interessen“ verbindlich und als Fördervoraussetzung nachzuweisen. Zum einen besteht die Möglichkeit, die Leitsätze der Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)) nachweislich anzuerkennen. Alternativ können auch eigene Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit erstellt werden. Diese sollten sich an den Leitsätzen der zuvor genannten Spitzenorganisationen orientieren.

Die Leitsätze sind an geeigneter Stelle auf der Website zu veröffentlichen.

Die derzeitigen Standards sind:

- Der Antragsteller verpflichtet sich, auf der Website Einnahmen und Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen, bezogen auf das vorletzte Kalenderjahr, transparent darzustellen und öffentlich zugänglich zu machen. Dabei wird ausgewiesen, welchen prozentualen Anteil diese Einnahmen und Zuwendungen am Gesamthaushalt der Selbsthilfeorganisation haben.
- Bezogen auf die Durchführung von Veranstaltungen, die Erstellung und Ausgestaltung von Broschüren und die Offenlegung von Interessenskonflikten existieren Regelungen, die in inhaltlicher Hinsicht eine Orientierung geben, wie die Neutralität und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleiben kann.

- Es existiert ein Beratungsangebot, um Fragen der Verantwortlichen der Untergliederungen (insbesondere Gruppenleitungen) zu konkreten Zweifelsfällen beantworten zu können.

Leitsätze von medizinischen Berufs-/Fachverbänden o. Ä. werden nicht akzeptiert.

Als Nachweis für eigene Leitsätze reicht ein Hinweis auf die Vereinssatzung nicht aus.

III. Krankenkassenindividuelle Projektförderung

Nach der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 20h SGB V können die Krankenkassen/-verbände ihre Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten weiterentwickeln. Deshalb fördern viele Krankenkassen/-verbände neben ihrem Beitrag zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung zusätzlich die gesundheitsbezogenen Aktivitäten der Selbsthilfe auch krankenkassenindividuell.

Die Projektförderung erfolgt in der Regel als Fehlbedarfs- bzw. Anteilsfinanzierung unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“. Vorhaben, die im Rahmen einer Projektförderung unterstützt werden, müssen über das Maß der routinemäßigen Selbsthilfearbeit hinausgehen, innovativen Charakter haben und zeitlich begrenzt sein. Projektvorhaben können längerfristig und überjährig angelegt sein.

Bevor Mittel beantragt werden, prüft der Antragsteller seinen selbsthilfebezogenen Förderbedarf. Eigenmittel sind einzusetzen (in der Regel 10 Prozent) und/oder vorhandene Rücklagen aufzulösen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies vom Antragsteller zu begründen. Fördermittel dürfen nicht der Vermögensbildung dienen.

Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen und Gremiensitzungen (z. B. Patiententage, Angehörigen-, Jahrestreffen) sowie regelmäßig stattfindende Schulungen, Fortbildungen, Seminare, Tagungen sind seit 2020 über die kassenartenübergreifende **Pauschalförderung** und nicht mehr als Projekte bei den einzelnen Krankenkassen zu beantragen.

Dem Antragsteller wird empfohlen, im Vorfeld einer Mittelbeantragung direkt mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen und Näheres zu einer möglichen Projektrealisierung zu klären. Wenn gleichnamige und/oder gleichartige Projekte bereits in der Vergangenheit von einer anderen Krankenkasse oder einem anderen Verband oder einem anderen Fördermittelgeber gefördert wurden, ist dies bei der Antragstellung mitzuteilen.

Der Antrag für das Projektvorhaben sollte nur bei einer Krankenkasse bzw. einem Krankenkassenverband eingereicht werden. Falls davon abweichend verfahren wird oder sich andere Förderer an der Finanzierung beteiligen, ist dies im Antrag anzugeben.

Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene, die bereits bei den Krankenkassen/-verbänden auf Landesebene Fördermittel beantragen, dürfen keine zusätzliche Förderung für dasselbe Anliegen (pauschaler Zuschuss oder Projektmittel) auf Bundes-

und/oder Ortsebene beantragen. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, ist daher eine zusätzliche Antragstellung dort untersagt.

Die Krankenkassen/-verbände behalten sich vor, sich über Projektanträge und/oder bei Fragen der Förderfähigkeit eines Antragstellers mit weiteren Krankenkassen/-verbänden abzustimmen.

Die Antragsunterlagen sind bei den auf Landesebene fördernden Krankenkassen oder unter www.vdek.com/selbsthilfe abrufbar. Eine digitale Antragstellung für das Förderverfahren 2027 ist noch nicht möglich.

Zum Download der Formulare sind folgende Hinweise zu beachten:

Die Formulare verfügen über eine automatische Rechenfunktion und können somit digital ausgefüllt werden. Damit diese Funktion richtig funktioniert, müssen folgende Schritte eingehalten werden:

1. Adobe Acrobat Reader

Befindet sich auf dem Computer das aktuelle Programm „Adobe Acrobat Reader“?

- Wenn ja, folgt Schritt 2.
- Wenn nein, kann das Programm kostenfrei unter folgendem Link www.vdek.com/vertragspartner/Selbsthilfe/foerderung_bund.html heruntergeladen und auf dem Computer installiert werden.

2. Download der Formulare

Die Formulare (Anträge und Verwendungsnachweise) können unter folgendem Link www.selbsthilfefoerderung.com als Datei heruntergeladen werden. Nach dem Download ist es erforderlich, die Formulare zunächst auf dem Computer zu speichern. Vor der Speicherung darf jedoch keine Eingabe in die Formulare erfolgen, da die Formularfunktionen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich zur Verfügung stehen.

3. Nutzung der Formulare

Um die Funktionen der Formulare zu nutzen, müssen die auf dem Computer gespeicherten Formulare mit dem „Adobe Acrobat Reader“ geöffnet werden. Dazu mit der rechten Maustaste auf die Datei klicken, die Option „Öffnen mit“ und anschließend das Programm „Adobe Acrobat Reader“ auswählen.

Hinweis: Um bei der Rechenfunktion Rundungsdifferenzen auszuschließen, ist es notwendig, die Beträge mit maximal 2 Nachkommastellen anzugeben (z. B. 15,26 €).

1. Förderfähige Projekte

Vorhaben, die im Rahmen der Projektförderung gefördert werden und für deren Umsetzung personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen sowie ggf. die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen benötigt wird, die **über die reguläre Vereinsarbeit hinausgehen**, sollen:

- der Weiterentwicklung der gesundheitlichen Selbsthilfe dienen,
- über das bestehende Angebot der Antragsteller hinausgehen,
- erstmalig oder einmalig bzw. nicht regelmäßig stattfinden,
- zeitlich befristet sein (Laufzeitbeginn/-ende); können ggf. auch mehr-/überjährig sein,
- neue Bedarfe entdecken, innovative Themen entwickeln oder innovativen Charakter haben,
- die Möglichkeit der Konzeptentwicklung, Erprobung neuer Modelle/Formen der Selbsthilfe(-arbeit) bieten,
- nach Projektende nachhaltige neue Strukturen, Formate oder Produkte geschaffen haben, die ohne Projektfördermittel der Krankenkassen im Sinne einer Verstetigung weitergeführt werden.

Für eine Projektförderung ist es auch notwendig, Ausführungen zur Weiterführung des Projektes nach Auslaufen der Finanzierung im Sinne der Nachhaltigkeit darzulegen. Gehen Projekte in den Regelbetrieb über, besteht die Möglichkeit, laufende Ausgaben hierfür über die Pauschalförderung zu beantragen. Ein **Anspruch auf tatsächliche Übernahme und Finanzierung über die Pauschalförderung besteht nicht**.

Vorhaben/Maßnahmen, die nicht dem § 20h SGB V zuzuordnen sind (z. B. individuelle Leistungen zur Unterstützung nach SGB XI o. ä.), sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Beispiele für förderfähige Projekte:

- PR/Öffentlichkeitsarbeit:
 - Konzeptionelle Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung von Kampagnen,
 - Broschüren zu einem neuen Thema,
 - Entwicklung neuer Formate (z. B. YouTube-Videos, Podcasts u. Ä.),
- Digitalisierung:
 - Aufbau eines neuen Internetauftritts,
 - Schaffung neuer digitaler Angebote und Anwendungen (z. B. Foren, Messenger, Apps¹, Plattformen, Videokonferenzsysteme),
 - Erstellung von neuen Videos u. Ä.,
- Fort- und Weiterbildung:

¹ Hierunter fallen nicht digitale Gesundheitsanwendungen gemäß § 33a SGB V.

- Konzeption, Entwicklung und Erprobung neuer Seminar-/Weiterbildungskonzepte,
- Konzeption für die Schulung von ehrenamtlich Tätigen,
- Projektbezogene Aktivitäten im Zusammenhang mit:
 - neuen gesetzlichen Regelungen (wie z. B. Barrierefreiheit, Datenschutz im Internet),
 - aktuellen gesellschaftlichen Themen (z. B. Corona-Pandemie, Junge Selbsthilfe, Selbsthilfe und Migration, Mitgliedergewinnung),
 - der Gestaltung der Zukunft (inhaltliche Zukunftsausrichtung, Strategieentwicklung zur Weiterentwicklung der Selbsthilfeorganisation) oder
 - Neu- oder Umstrukturierung des Vereins (z. B. Fusionen oder Kooperationen mit anderen Selbsthilfeorganisationen).

Gleichnamige und/oder gleichartige Projekte, die bereits in der Vergangenheit von einer anderen Krankenkasse/einem anderen Krankenkassenverband oder einem anderen Fördermittelgeber gefördert wurden, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sollte dennoch eine wiederholte Antragstellung auf Projektförderung erfolgen, ist der Antragsteller verpflichtet, dies der Krankenkasse/dem Krankenkassenverband im Anschreiben mitzuteilen.

2. Antragstellung

Im Antrag für die Projektförderung auf Landesebene sind Angaben zu den Kontaktdaten des Antragstellers, zu den Vereins-, Organisations- und Vernetzungsstrukturen sowie zur Finanzsituation vorzunehmen. Es sind in der Gesamtfinanzierung die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Selbsthilfeorganisation auf Landesebene (gemäß Haushaltsplan) anzugeben. Dabei ist zu beachten, dass die Gesamtfinanzierung ausgeglichen ist.

Die finanzielle Darstellung des Projektes erfolgt im Finanzierungsplan unter Ziff. 12.1 des Antrags. Dabei müssen der Eigenanteil (in der Regel 10 Prozent der förderfähigen Projektkosten) und ggf. auch Mittel von weiteren Mittelgebern/Projektbeteiligten angezeigt werden.

Des Weiteren hat mit der Antragstellung eine Projektbeschreibung zu erfolgen, die nachfolgende Punkte umfasst:

- a) Projekttitle,
- b) Zielsetzung,
- c) Erfolgsindikatoren,
- d) Angesprochene Zielgruppe,
- e) Projektaufbau, Projektdurchführung und Projektumsetzung,

- f) Projektbeteiligte und Kooperationspartner,
- g) Laufzeit, Projektbeginn/-ende (Datum),
- h) Ausführungen zur Weiterführung/Verstetigung nach Ende des Projekts

Zusammen mit den folgenden Unterlagen ist der Antrag direkt bei der Ersatzkasse einzureichen:

- aktuelle Satzung,
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
- Einnahmen/Ausgabenrechnung bzw. Jahresabschluss 2024 (satzungsgemäß geprüft),
- unterzeichnetes Protokoll der letzten Mitgliederversammlung mit der Bestätigung über die Entlastung des Vorstands,
- eigene Leitsätze (sofern vorhanden),
- aktueller Vereinsregistrauszug (bei erstmaliger Antragstellung).
- aktuelle Unterschriftenvollmacht bzw. Geschäftsordnung (sofern der Antrag von bevollmächtigten Vereinsvertreter:innen unterzeichnet wird)

Handelt es sich beim Antragsteller um eine rechtlich unselbstständige Landesuntergliederung einer rechtsfähigen Selbsthilfeorganisation auf Bundesebene, sind darüber hinaus alle nachstehend aufgeführten Nachweise zu erbringen:

- Gründungsprotokoll der Landesuntergliederung und eine schriftliche Aufgabenbeschreibung, eigenständige und überprüfbare Kassenkontenführung,
- körperschaftliche Strukturen mit geregelter Verantwortlichkeit (gewählter Vorstand, regelmäßige Mitgliederversammlungen u. a.),
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (hierzu ist es ausreichend, wenn die Freistellung auf die Selbsthilfeorganisation auf Bundesebene ausgestellt ist).

Für die Antragstellung sind die **Unterschriften** von **zwei** legitimierten Vertreter:innen der Organisation im **Original** notwendig, die die Richtigkeit der Angaben und die Vollständigkeit der antragsrelevanten Unterlagen gemäß dem Vier-Augen-Prinzip bestätigen. Der Antrag inkl. der Anlagen ist auf dem Postweg bei der Krankenkasse einzureichen. Ausnahmen sind mit den individuell fördernden Krankenkassen/-verbänden abzustimmen.

Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller:

- die Beantragung von krankenkassenindividuellen Projektmitteln gemäß § 20h SGB V,
- die Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Projektfördermitteln (vgl. Anlage 1),

- die Einhaltung der Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit (vgl. Anlage 2),
- die Berücksichtigung der Hinweise zur Selbsthilfe in der digitalen Welt (vgl. Anlage 3),
- die Kenntnissnahme der Information zur Datenverwendung (vgl. Anlage 4) sowie
- die Einhaltung des Datenschutzes gemäß Anlage 5.

Fördermittel für 2027 werden erst nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Erfolgte im Vorjahr eine Förderung, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel (Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht) ebenfalls Voraussetzung für die Mittelanweisung.

3. Antragsfrist

Zwischen den Ersatzkassen variieren die Antragsfristen:

Ersatzkassen auf Landesebene	Antragsfristen für die Projektförderung auf Landesebene
Techniker Krankenkasse (TK)	31.03.2027
BARMER	31.03.2027
DAK-Gesundheit	ganzjährig
KKH Kaufmännische Krankenkasse	28.02.2027

Hinsichtlich der Nachweispflicht wird ein Versand der Antragsunterlagen **per Einwurfeinschreiben** empfohlen. Der Antragsteller befindet sich in der Pflicht, den fristgerechten Versand nachzuweisen.

4. Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der erhaltenen Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen und durch Unterschriften von **zwei** legitimierten Vertreter:innen der Organisation **im Original** zu bestätigen. Die in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich. Ausnahmen sind individuell mit den fördernden Krankenkassen/-verbänden abzustimmen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem zahlenmäßigen Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel (Formular „Verwendungsnachweis“),
- dem Projektbericht zum Verlauf des Projekts und zu den erzielten Ergebnissen,
- ggf. einem Belegexemplar (Medien, Druckerzeugnisse),
- Belegen für Stornierungskosten,
- Rechnungsbelegen (in Absprache mit dem Fördermittelgeber).

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Fördermittelempfänger den zahlenmäßigen Nachweis über alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Projektplans. In der Belegliste werden die förderfähigen Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge aufgelistet. Die Ausgaben sind den Kostenpositionen gemäß dem Projekt-Finanzierungsplan zuzuordnen. Es werden nur zweckgebundene Belege akzeptiert, die vorab im Projektfinanzierungsplan kalkuliert waren. Die Fördermittelgeber prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel.

Nicht verausgabte Fördermittel sind grundsätzlich zurückzuzahlen. In Einzelfällen können nicht verausgabte Fördermittel mit einem Folgeprojekt verrechnet werden. Dies ist mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.

Mit den Fördermittelgebern ist zu klären, ob Belege vorzulegen sind. Ist dies der Fall, entscheidet der Fördermittelgeber, in welcher Form dies zu erfolgen hat (Originale oder Kopien). Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sind von dem Fördermittelempfänger mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung Rechnungsbücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen im Original vorzulegen und ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen.

Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass insbesondere nach einem Ämterwechsel die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verein verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Bei der Auflösung des Vereins ist sicherzustellen, dass die Unterlagen fristgerecht aufbewahrt werden und dem Fördermittelgeber mitzuteilen, wo sich diese befinden.

IV. Rückforderung der Fördermittel

Die Fördermittelgeber können Fördermittel zurückverlangen, wenn nachträglich eine Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen stattgefunden hat².

Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit die Förderzusage nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden oder wurden.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt sowie den Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Sofern sich eine Selbsthilfeorganisation auflöst, hat diese den Fördermittelgeber über deren Absicht unmittelbar zu informieren, den Verwendungsnachweis unverzüglich vorzulegen und nicht verbrauchte Fördermittel an den Fördermittelgeber zurückzuzahlen.

V. Hinweise zur Transparenz und Unabhängigkeit

Förderung der gesetzlichen Krankenkassen/–verbände

Fördermittelempfänger informieren aktuell und fortlaufend auf ihrer Website – vorzugsweise in einer eigenen Rubrik „Finanzierung“ mit der Überschrift „Förderung durch die Krankenkassen/–verbände“ – zusätzlich zu den Pauschalfördermitteln auch über die Höhe aller erhaltenen Fördermittel für Projekte und benennen die unterschiedlichen Fördermittelgeber. Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend. Damit wird die verlässliche Förderung der Selbsthilfe durch die Krankenkassen/–verbände dokumentiert. Dabei sind die Vorgaben des jeweiligen Fördermittelgebers zur Darstellung und Zitierweise zu beachten. Näheres zum Förderhinweis und zur Verwendung des Logos ist bei den Ersatzkassen direkt zu erfragen.

² Ermäßigen sich nachträglich die Ausgaben für das Projekt oder erhöhen sich die Einnahmen durch weitere Zuwendungen Dritter, sind die Fördermittel grundsätzlich zu erstatten. Bei Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung in voller Höhe um den in Betracht kommenden Betrag, bei einer Anteilsfinanzierung anteilig (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, Abschnitt B.8.5.)

Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen

Darüber hinaus ist die Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen.

Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich, getrennt nach Sponsoren und Förderern, veröffentlicht.

VI. Datenschutz

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) müssen eingehalten werden. So ist, insbesondere bei den Anlagen zum Antrag, darauf zu achten, dass diese in anonymisierter Form eingereicht werden. Insbesondere darf keine namentliche Nennung von Vereinsmitgliedern erfolgen, zum Beispiel:

- im Jahresabschluss (keine namentliche Nennung von Beitragszahler:innen) oder
- im Protokoll der Mitgliederversammlung (kein Versand der Teilnahmeliste).

VII. Ansprechpartner:innen

Bei Fragen zur Antragstellung stehen Ihnen die Ersatzkassen zur Verfügung.

VIII. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Landesebene

Neben den in diesem Hinweispapier beschriebenen Fördervoraussetzungen und den Anforderungen des „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ sind bei der Mittelbeantragung und Mittelverwendung die in den **Anlagen 1 bis 5** enthaltenen Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen einzuhalten. Die Einhaltung bestätigt die Selbsthilfeorganisation und Selbsthilfekontaktstelle auf Landesebene mit der Unterschrift unter dem Förderantrag.

Anlage 1:

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei den Krankenkassen auf Landesebene – Projektförderung

Bei der Beantragung und Gewährung von Projektfördermitteln nach § 20 SGB V bei den Krankenkassen auf Landesebene sind neben den Anforderungen des „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ sowie dieses Hinweispapiers auch die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, können die Krankenkassen eine Förderung verweigern bzw. bereits ausgezahlte Fördermittel zurückfordern.

Grundsätzliches

1. Der Antragsteller ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Fördermittelgeber verpflichtet.
2. Der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I „Angaben von Tatsachen“ und gemäß § 66 SGB I die Folgen der fehlenden Mitwirkung zu tragen.
3. Der Antragsteller darf keine wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.
4. Die zur Verfügung gestellten Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
5. Der Antragsteller verpflichtet sich zu der für den Fördermittelgeber nachvollziehbaren, sorgfältigen und ordnungsgemäßen Geschäfts-, Buch- und Kassenführung, internen Verwaltung inkl. der ordnungsgemäßen Angabe und Verwendung von Rücklagen.
6. Der Antragsteller verfügt über eigene Leitsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen. Diese Leitsätze orientieren sich an den Leitsätzen der Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)).

Es reicht alternativ aus, die Leitsätze der zuvor genannten Spitzenorganisationen nachweislich anzuerkennen (vgl. Anlage 3).

Als Nachweis für eigene Leitsätze reicht ein Hinweis auf die Vereinssatzung nicht aus.

7. Der Antragsteller wahrt die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte seiner Website ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und Menschen mit Behinderung und

deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperation, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.

8. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen und Glücksspielindustrie) wird transparent gestaltet. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen achtet der Antragsteller auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von vorgenannten Wirtschaftsunternehmen in schriftlichen Publikationen oder auf dem Internetauftritt des Antragstellers ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.
9. Der Antragsteller darf in die von den gesetzlichen Krankenkassen/-verbänden geförderten Aktivitäten, insbesondere Veranstaltungen, keine Wirtschaftsunternehmen (insbesondere Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) einbeziehen oder mit diesen zusammenarbeiten, da diese in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen verfolgen.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

10. Der Antragsteller stellt den Projektfinanzierungsplan detailliert und nachvollziehbar auf. Dieser ist prospektiv und nach bestem Wissen zu kalkulieren. Die Projektgesamtkosten, der Eigenanteil in Höhe von in der Regel 10 Prozent der förderfähigen Projektkosten sowie anderweitig beantragte (Dritt-)Mittel bei anderen Stellen und/oder Einnahmen aus Sponsoring sind anzugeben. Der Eigenanteil darf nicht aus Mitteln der Pauschalförderung bestritten werden. Sofern freie Rücklagen/freie Finanzmittel vorliegen, ist ein Förderbedarf ggf. nicht vorhanden und der Antragsteller hat diesen plausibel darzulegen. Die Entscheidung, ob ein Förderbedarf vorliegt, liegt im Ermessensspielraum des Fördermittelegebers. Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Mittel Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) und der Eigenanteil des Fördermittelempfängers (z. B. aus Mitgliedsbeiträgen, Rücklagen) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
11. Das geförderte Projekt darf keine Werbung von Dritten enthalten.
12. Von den gesetzlichen Krankenkassen/-verbänden geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD, Filme) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessenten abzugeben. Zudem sollen die Druckerzeugnisse und weitere Medien als kostenloser Download angeboten werden. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

Informations- und Mitteilungspflichten

13. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Antrags- und Strukturdaten unverzüglich mitzuteilen (z. B. Adress-, Kontaktdaten-, Kontoänderungen, Vorstandswechsel).
14. Der Antragsteller meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn
 - das beantragte Projekt nicht realisiert werden kann,
 - zu einem abweichenden Zeitpunkt realisiert wird,
 - sich Inhalte aus der Projektbeschreibung ändern,
 - nach Abgabe des Haushaltsplans/Projektfinanzierungsplans weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt oder von diesen erhalten werden,
 - sich Kosten der Gesamtausgaben und/oder der Einzelansätze von dem eingereichten Projektfinanzierungsplan um 20% erhöhen oder innerhalb des Projektfinanzierungsplans verschieben,
 - der Antragsteller von Insolvenz bedroht ist,
 - der Antragsteller beabsichtigt, die Organisation aufzulösen und/oder die Organisation aufgelöst hat.
15. Der Antragsteller ist verpflichtet, Transparenz über die aus der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Pauschal- und Projektfördermittel in einer eigenen Rubrik getrennt nach Fördermittelgebern auf seiner Website (vgl. Abschnitt IV.). Dabei sind die einzelnen Projekte getrennt auszuweisen. Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend.
16. Für die Veröffentlichung bzw. den öffentlichen Hinweis zur erhaltenen Förderung ist das aktuelle Krankenkassenlogo zu verwenden. Der Fördermittelgeber stellt das Logo auf Anfrage zur Verfügung. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.
17. Der redaktionelle und öffentliche Hinweis auf die Förderung ist vor Veröffentlichung des geförderten Produktes oder vor Stattfinden der geförderten Veranstaltung mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.
18. Um Projektpersonalkosten anzuerkennen, sind diese vom Antragsteller detailliert im Projektfinanzierungsplan aufzuführen, u. a.
 - für hauptamtliches Personal, welches in Vollzeit oder Teilzeit beim Antragsteller beschäftigt ist, können Personalkosten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel). Die Doppelfinanzierung ist nicht zulässig,
 - für eine befristete, projektbezogene Neueinstellung können Personalkosten anerkannt werden.
 - dass Aufwände für ehrenamtlich Tätige anrechnungsfähig sind (Ehrenamtpauschalen fallen nicht darunter).

Verwendungsnachweis

19. Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen und in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.

20. Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem Formular „Verwendungsnachweis“ und ggf. Rechnungsbelegen,
- einem Sachbericht zum Verlauf des Projekts und zu den erzielten Ergebnissen bzw. bei einer Förderung von Druckerzeugnissen einem entsprechenden Belegexemplar.

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Fördermittelempfänger den zahlenmäßigen Nachweis über alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Projektfinanzierungsplans. In der Belegübersicht werden die förderfähigen Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge aufgelistet.

Für den Verwendungsnachweis werden nur zweckgebundene Belege (z. B. für Sach- und Personalkosten) anerkannt.

21. Der Fördermittelempfänger bestätigt mit den Unterschriften von zwei legitimen Vertretern:innen im Original unter dem Nachweis die Verwendung der Projektfördermittel ausschließlich für die bewilligten Projektausgaben.

22. Mit dem Verwendungsnachweis sind nicht verausgabte Fördermittel anzugeben. Mit dem Fördermittelgeber ist abzustimmen, wie mit diesen Mitteln zu verfahren ist.

23. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen im Original vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen.

24. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.

25. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass insbesondere nach einem Ämterwechsel die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verein verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Auch muss dies bei der Auflösung des Vereins sichergestellt werden.

Rückforderung der Fördermittel

26. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,

- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen)³.

27. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

³ Ermäßigen sich nachträglich die Ausgaben für das Projekt oder erhöhen sich die Einnahmen durch weitere Zuwendungen Dritter, sind die Fördermittel grundsätzlich zu erstatten: Bei Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung in voller Höhe um den in Betracht kommenden Betrag, bei einer Anteilsfinanzierung anteilig (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, Abschnitt B.8.5).

Anlage 2:

Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen nach § 20h SGB V

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und den Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe gewahrt wird, haben die Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen eigene Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen der Selbsthilfe zur Verfügung.

Mit der Anerkennung dieser Grundsätze verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit.

Grundsätze

I. Autonomie der Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung durch Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) erfolgt. In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

Anlage 3: **Selbsthilfe in der digitalen Welt**

Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess betrifft auch die Selbsthilfe.

Für viele Aktive in der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und/oder es werden soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von chronischen Erkrankungen und Behinderungen oder von besonderen Lebensumständen betroffen sind und deren Angehörige, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z. B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen: Digitale Angebote dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich liegt die Hoheit der gesundheitsbezogenen Daten bei den Betroffenen selbst. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von digitalen Selbsthilfeangeboten dürfen den Versicherten weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Antragsteller zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.

Beantragt eine Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel nach § 20h SGB V, verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

Grundsätze

I. Das digitale Angebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle muss unmittelbar als verantwortliche Stelle des digitalen Angebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

II. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das digitale Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur niedrigschwelligen Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller, sorgt für eine zeitnahe Bearbeitung von Anfragen und verfügt über ein rechtssicheres Impressum. Ein Verantwortlicher im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) ist benannt.

III. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das digitale Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offensteht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

IV. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar

Die Informationen und Hinweise, die mit dem digitalen Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzer:innen nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem diese stammen (Urheber:in), wie aktuell diese sind (Datum der letzten Bearbeitung) und auf welche Quellen diese sich stützen.

V. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (EU-Datenschutz-Grundverordnung –EU, DSGVO) werden eingehalten. Das bedeutet, unter anderem, dass bei allen digitalen Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzer:innen geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer:innen geschieht. Wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, wird ein Einverständnis der Nutzer:innen eingeholt.

VI. Technische Datensicherheit wird gewährleistet

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzer:innen des digitalen Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem

seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

VII. Für Datensparsamkeit wird gesorgt

Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass mit den digitalen Angeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzer:innen so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

VIII. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“

Die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzer:innen, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer:innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzer:innen des digitalen Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

IX. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen

Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen ihrer Nutzer:innen, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z. B. virtuelle Gruppen bei Facebook sollten vermieden werden. Ebenso sollten datenschutzfreundliche Messenger Dienste genutzt werden, die nicht die Adressbücher/Kontaktlisten des mobilen Endgeräts auslesen (z. B. kein WhatsApp).

Anlage 4:

Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Hiermit informiert der Fördermittelgeber den Antragsteller, dass die Angaben im Förderantrag für folgende Zwecke verwendet werden:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände sowie mit den Vertretungen der für die Wahrung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen,
- Information und Beratung der Selbsthilfeorganisation über das Förderverfahren der gesetzlichen Krankenversicherung (u. a. Antragsverfahren, Veranstaltungen),
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.

Anlage 5: **Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes**

Die Krankenkassen legen einen besonderen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten. Sofern im Rahmen digitaler Angebote von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen persönliche Daten erhoben werden, sind die höchsten datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Telemediengesetz (TMG) und die in den Sozialgesetzbüchern enthaltenen Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten (§ 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X) einzuhalten.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen in der EU-DSGVO, im BDSG und im TMG gehen von den Grundsätzen der informierten Einwilligung, des Systemdatenschutzes und der Datensparsamkeit bzw. Datenvermeidung aus.

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten, insbesondere bei **Gesundheitsdaten**, handelt es sich um **höchst sensible Daten**. Personenbezogene Daten beschreiben alle Informationen, die direkt einer Person zugeordnet werden können, wie z. B. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum aber auch Gesundheitsdaten der Nutzer:innen des digitalen Angebots (z. B. Diagnosen etc.).

Eine Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen oder Selbsthilfekontaktstellen kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller sich im Rahmen dieser Erklärung zur Einhaltung der Sicherheit der erhobenen Daten sowie einer größtmöglichen Transparenz in Hinblick auf die Speicherung, Verwendung und Löschung der erhobenen Daten verpflichtet. Die in den Sozialgesetzbüchern enthaltenen Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten (§ 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X) sind dabei zu beachten und einzuhalten.

Dies steht in der Eigenverantwortung des Antragstellers.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Nutzer:innen über den Dienstleister, der die technische Voraussetzung für die digitalen Angebote ermöglicht, zu informieren. Die Nutzer:innen erhalten ebenfalls Informationen über die Art und Verarbeitung der personenbezogenen Daten, zu denen ggf. das Einverständnis der Nutzer:innen einzuholen ist. Es ist eine Einwilligung der Nutzer:innen einzuholen, sofern eine Weitergabe an Dritte erfolgt.

Selbsterklärung

Mit der Einreichung des Antrags erkläre ich die Einhaltung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der EU-DSGVO, dem BDSG und TMG sowie explizit den Schutz personenbezogener Daten. Als Antragsteller stelle ich sicher, dass die Nutzer:innen meiner digitalen Angebote konkrete Datenschutzhinweise über die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung ihrer eingetragenen Daten sowie die Möglichkeit eines Widerrufs erhalten. Dies bezieht sich nicht nur auf Daten des digitalen Angebots, sondern auch auf Dritte, die die technische Umsetzung des digitalen Angebots ermöglichen.